



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **13/15/08G**  
Vom **10.04.2013**  
P122005

Ratschlag und Bericht betreffend einer Änderung des Personalgesetzes vom 17. November 1999; Schaffung einer Gesetzesbestimmung zur Meldung von Missständen (Whistleblowing)

---

12.2005.01, Ratschlag des RR vom 18.12.2012

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.2005.01 vom 18. Dezember 2012 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 10. April 2013, beschliesst:

### I.

Das Personalgesetz vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

#### § 19a. *Meldung von Missständen*

<sup>1</sup> Mitarbeitende sind berechtigt, der kantonalen Ombudsstelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Zulässige Meldungen verstossen nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 19 Personalgesetz und stellen keine Amtsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 320 Strafgesetzbuch dar.

<sup>4</sup> Mitarbeitende dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.

### II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.